

**Verfahrensbeschreibung für die  
Erstattung der Meldungen im Rahmen des Meldeverfahrens  
nach § 203 Abs. 3 SGB V in der ab 01.01.2024 geltenden Fassung**

Mit dieser Verfahrensbeschreibung wird das Meldeverfahren nach § 203 Abs. 1 SGB V in der jeweils geltenden Fassung näher erläutert.

Der GKV-Spitzenverband wird gesetzliche Neuerungen zum Anlass nehmen, die vorliegende Verfahrensbeschreibung regelmäßig anzupassen.

Stand: 19.12.2022

Gültig ab: 01.01.2024

Version: 2.0

An der Verfassung der vorliegenden Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Meldungen im Rahmen des Meldeverfahrens nach § 203 Abs. 3 SGB V waren beteiligt:

Leiter der Arbeitsgruppe:

GKV-Spitzenverband

Teilnehmer der Arbeitsgruppe:

AOK-Bundesverband GbR

AOK Systems

Bezirksregierung Münster

BARMER

BITMARCK

BKK-Dachverband

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Deutscher Landkreistag

Deutsche Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Verbindungsstelle Knappschaft

Deutscher Städtetag

DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH

GKV-Spitzenverband

IKK e.V.

Init AG

Kaufmännische Krankenkasse (KKH)

KNAPPSCHAFT

Kommunaler Sozialverband Sachsen

L-Bank

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Mobil ISC GmbH

Ressorts für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bremen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

Techniker Krankenkasse (TK)

Verband der Ersatzkassen e.V.

Zentrum Bayern Familie und Soziales

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ÄNDERUNGSÜBERSICHT</b>	<b>4</b>
<b>1. GRUNDSÄTZLICHES</b>	<b>5</b>
1.1 Gesetzliche Grundlage § 203 SGB V – Meldepflichten bei Leistung von Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Erziehungsgeld	6
1.2 Übergangsregelung bis zum 31.12.2023	7
<b>2. VERFAHREN DER ÜBERMITTLUNG DER DATEN ZUM MUTTERSCHAFTSGELD</b>	<b>8</b>
2.1 Datenanforderung durch die Elterngeldstelle bei der Krankenkasse	8
2.1.1 Zeitpunkt der Anforderung	9
2.2 Rückmeldung der Krankenkasse auf eine Anfrage der Elterngeldstelle	10
2.2.1 Keine Zuständigkeit der Krankenkasse	11
2.2.2 Zuständigkeit der Krankenkasse	11
2.2.2.1 Kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld	12
2.2.2.2 Kein Antrag auf Mutterschaftsgeld gestellt	12
2.2.2.3 Fehlende Daten oder Unterlagen	13
2.2.2.4 Wechsel der Krankenkasse	13
2.3 Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Datensätze	13
2.4 Angaben in der Datenfeldgruppe „ANSPRECHPARTNER“	15
<b>3. FACHLICHER INHALT DER DATENSÄTZE</b>	<b>17</b>
3.1 Datensatz Anforderung der Angaben zum Mutterschaftsgeld durch die Elterngeldstellen	17
3.1.1 Angaben zur Antragstellerin	17
3.1.1.1 Entbindungstag	17
3.1.1.2 Kennzeichen Mehrlingsgeburt	18
3.1.1.3 Krankenversichertennummer	18
3.1.1.4 Einwilligung	19
3.2 Datensatz Rückmeldung der Angaben zum Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse	19
3.2.1 Angaben Entbindung	19
3.2.1.1 Kennzeichen Mutterschaftsgeld	19
3.2.1.2 Entbindungstag Krankenkasse	20
3.2.1.3 Mutterschaftsgeldzahlung ab	21

3.2.1.4 Mutterschaftsgeldzahlung bis	21
3.2.1.5 Höhe Mutterschaftsgeld	22

## Änderungsübersicht

Version	Änderungsdatum	Durchgeführte Änderung
2.0	19.12.2022	<u>1 „Grundsätzliches“</u> , <u>2.1 „Datenanforderung durch die Elterngeldstelle bei der Krankenkasse“</u> , <u>2.1.1 „Zeitpunkt der Anforderung“</u> , <u>2.2.2 „Zuständigkeit der Krankenkasse“</u> und <u>2.2.2.3 „Fehlende Daten oder Unterlagen“</u> - Inhaltliche Anpassung der Hinweise aufgrund des 8. SGB IV-ÄndG
2.0	19.12.2022	<u>1.1 „Gesetzliche Grundlage § 203 SGB V – Meldepflichten bei Leistung von Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Erziehungsgeld“</u> - Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des 8. SGB IV-ÄndG
2.0	19.12.2022	<u>1.2 „Übergangsregelung bis zum 31.12.2023“</u> , <u>2 „Verfahren der Übermittlung der Daten zum Mutterschaftsgeld“</u> , <u>2.2 „Rückmeldung der Krankenkasse auf eine Anfrage der Elterngeldstelle“</u> , <u>2.3 „Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Datensätze“</u> und <u>3.1.1.4 „Einwilligung“</u> - Redaktionelle Anpassung bzw. Folgeänderung aufgrund des 8. SGB IV-ÄndG
2.0	19.12.2022	<u>3.2.1.2 „Entbindungstag Krankenkasse“</u> - Umformulierung entsprechend Schemata von xFamilie

# 1. Grundsätzliches

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen (BGBl. 2020 I Nr. 59 vom 09.12.2020, S. 2668 ff.) wurde u. a. der § 203 SGB V neu gefasst. Danach haben Krankenkassen mit Wirkung zum 01.01.2022 nach § 203 Abs. 1 SGB V die Angaben zum Zeitraum und zur Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes elektronisch an die Elterngeldstellen zu übermitteln, sofern die Elterngeldstellen diese elektronisch anfordern. Elterngeldstellen benötigen die Daten zum Mutterschaftsgeld, da das der Frau zustehende Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld angerechnet wird. Zudem wirkt sich der Zeitraum der Zahlung von Mutterschaftsgeld auf den Zeitraum der Zahlung sowie ggf. auf den Bemessungszeitraum des Elterngeldes aus. Elterngeldstellen dürfen die Mutterschaftsgelddaten nur dann elektronisch anfordern, wenn die Empfängerin des Mutterschaftsgeldes Elterngeld für den Zeitpunkt ab der Geburt des Kindes beantragt hat sowie in die Datenübermittlung zwischen Elterngeldstelle und Krankenkasse gegenüber der Elterngeldstelle eingewilligt hat. Die Elterngeldstelle hat die Krankenkasse über die Einwilligung im Rahmen der Aufforderung zur Datenübermittlung zu informieren. Die Krankenkassen haben in diesen Fällen die Angaben zum Mutterschaftsgeld über das elektronische Meldeverfahren an die Elterngeldstelle zu übermitteln. Damit soll das bisherige papierbasierte Verfahren abgelöst werden, mit dem die Frau die erforderlichen Daten gegenüber der Elterngeldstelle nachzuweisen hat und wofür ihr ihre Krankenkasse eine entsprechende Bescheinigung im Rahmen der Bewilligung des Mutterschaftsgeldes nach der Geburt zur Verfügung stellt.

Das elektronische Meldeverfahren darf gemäß § 203 Abs. 3 SGB V nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung erfolgen.

Durch das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG) vom 20.12.2022 (BGBl. I Nr. 56 vom 28.12.2022, S. 2759 ff.) wurde in § 203 Abs. 1 SGB V klargestellt, dass neben den Angaben zum Zeitraum und zur Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes auch Auskunft darüber erteilt werden soll, dass kein Mutterschaftsgeld bewilligt wurde. Darüber hinaus entfällt durch die gesetzliche Änderung die Voraussetzung, dass die Datenanforderung durch die Elterngeldstellen nur für gesetzlich krankenversicherte Empfängerinnen von Mutterschaftsgeld vorgenommen werden darf; sie kann nunmehr auch für Elterngeld beantragende Frauen erfolgen, die angeben, dass sie keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben oder keinen Antrag bei ihrer Krankenkasse gestellt haben. Weiterhin wird der bisherige § 203 Abs. 2 SGB V gestrichen. Das darin vorgesehene Meldeverfahren wird durch das Meldeverfahren nach § 28a SGB IV ersetzt. Durch die gesetzlichen Änderungen war eine Anpassung der Grundsätze und der Verfahrensbeschreibung erforderlich.

Der GKV-Spitzenverband hat für das Meldeverfahren den Übertragungsweg sowie die Einzelheiten des Verfahrens, wie den Aufbau der Datensätze in den „Grundsätzen für das Meldeverfahren mit den Elterngeldstellen nach § 203 Abs. 3 SGB V“, festgelegt. Dabei wurden Vertreter der

Elterngeldstellen sowie der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene eingebunden. Die Genehmigung der – durch das 8. SGB IV-ÄndG angepassten – Grundsätze in der ab 01.01.2024 geltenden Fassung erfolgte durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) am 09.03.2023. Die Teilnahme am Meldeverfahren ist für die Krankenkassen ab dem 01.07.2023 verpflichtend. Elterngeldstellen haben für die Anforderung der Mutterschaftsgelddaten ab dem 01.01.2024 das elektronische Meldeverfahren anzuwenden. Sie können bereits ab dem 01.07.2023 am Meldeverfahren teilnehmen (Näheres s. Abschnitt [1.2 „Übergangsregelung bis zum 31.12.2023“](#)).

Nachfolgend werden das technische Verfahren zum Meldeverfahren und die fachlichen Inhalte der Datensätze (Nachrichtentypen) für die Anforderung der Angaben zum Mutterschaftsgeld durch die Elterngeldstellen und für die Rückmeldung der Angaben zum Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse näher beschrieben, um Krankenkassen, Elterngeldstellen und Fachverfahrenshersteller bei der Einrichtung und dem laufenden Betrieb des Verfahrens zu unterstützen.

### **1.1 Gesetzliche Grundlage § 203 SGB V – Meldepflichten bei Leistung von Mutterschaftsgeld, Elterngeld oder Erziehungsgeld**

„(1) Die zuständige Krankenkasse übermittelt der nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörde unverzüglich auf deren Aufforderung hin Angaben zum Zeitraum und zur Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes oder die Auskunft, dass kein Mutterschaftsgeld bewilligt wurde, wenn

1. die Mutter Elterngeld für den Zeitpunkt ab der Geburt des Kindes beantragt hat sowie in diese Datenübermittlung gegenüber der für die Antragsbearbeitung zuständigen Behörde eingewilligt hat und
2. die zuständige Krankenkasse über die nach Nummer 1 erteilte Einwilligung im Rahmen der Aufforderung zur Datenübermittlung informiert wird.

(2) Die Aufforderung nach Absatz 1 einschließlich der Information über die Erteilung der Einwilligung und die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 oder Absatz 2 müssen elektronisch durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung erfolgen.

(3) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen legt in Grundsätzen, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bedürfen, fest:

1. den Übertragungsweg und
2. die Einzelheiten des Übertragungsverfahrens, wie den Aufbau der Datensätze für

- a) die elektronischen Aufforderungen einschließlich der elektronischen Information über die Erteilung der Einwilligung durch die nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörden nach Absatz 1,
- b) die elektronischen Übermittlungen der Krankenkassen nach Absatz 1 und
- c) die elektronischen Übermittlungen der nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörden oder der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden nach Absatz 2.“

## **1.2 Übergangsregelung bis zum 31.12.2023**

Elterngeldstellen können ab dem 01.07.2023 die Angaben zum Mutterschaftsgeld nach § 203 Abs. 1 SGB V elektronisch bei den Krankenkassen anfordern. Alle Krankenkassen haben ab diesem Zeitpunkt die elektronischen Meldungen von den Elterngeldstellen anzunehmen und hierauf in elektronischer Form zu antworten. Damit dient die Zeit vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2023 der Pilotierung des Meldeverfahrens.

Ab dem 01.01.2024 haben Elterngeldstellen die Angaben zum Mutterschaftsgeld nach § 203 Abs. 1 SGB V elektronisch bei den Krankenkassen anzufordern, sofern die Einwilligung der Elterngeldbeantragenden vorliegt. Die Krankenkassen haben in diesen Fällen elektronisch zu antworten.

Die in den Grundsätzen und in der Verfahrensbeschreibung enthaltenen Aussagen zu den Datensätzen und zum Verfahren gelten entsprechend auch für die Pilotierungsphase.

## 2. Verfahren der Übermittlung der Daten zum Mutterschaftsgeld

Für die gesicherte und verschlüsselte Datenübermittlung zwischen Elterngeldstellen und Krankenkassen sind die nachstehenden Datensätze (Nachrichtentypen)

- „:mutterschaftsgeldmeldung.anforderung.0501“ – für die Anforderung der Angaben zum Mutterschaftsgeld durch die Elterngeldstellen und
- „:mutterschaftsgeldmeldung.rueckmeldung.0502“ – für die Rückmeldung der Angaben zum Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse

zu verwenden.

Die Datensätze sind entsprechend der Anlagen 1 und 2 der „Grundsätze für das Meldeverfahren mit den Elterngeldstellen nach § 203 Abs. 3 SGB V“ aufzubauen und über den OSCI Standard mit xFamilie an die zuständige Stelle zu übermitteln.

### 2.1 Datenanforderung durch die Elterngeldstelle bei der Krankenkasse

Eine Anforderung der Daten zum Zeitraum und zur Höhe des Mutterschaftsgeldes oder der Auskunft, dass kein Mutterschaftsgeld bewilligt wurde, darf bei der zuständigen Krankenkasse/den zuständigen Krankenkassen (s. Abschnitt [2.2.2.4 „Wechsel der Krankenkasse“](#)) durch die Elterngeldstelle nur dann erfolgen, wenn diese zum Erhalt der Daten berechtigt ist. Eine Berechtigung zum Abruf der Angaben zum Mutterschaftsgeld durch die Elterngeldstelle liegt vor, wenn

- Elterngeld für einen Zeitraum ab der Geburt des Kindes beantragt wurde,
- die das Elterngeldbeantragende angibt, gesetzlich krankenversichert zu sein und
- die Elterngeldbeantragende gegenüber der Elterngeldstelle in die elektronische Datenübermittlung zwischen Elterngeldstelle und Krankenkasse eingewilligt hat.

Daneben muss die Elterngeldstelle die Krankenkasse im Rahmen der Anforderung der Angaben zum Mutterschaftsgeld über die erteilte Einwilligung der Elterngeldbeantragenden in die Datenübermittlung informieren. Dafür hat sie den Elterngeldbeantragenden die Möglichkeit zur Einwilligung in die Datenübermittlung nach § 203 Abs. 1 SGB V im Rahmen der Antragstellung auf Elterngeld zu geben, unabhängig davon, ob der Antrag auf Elterngeld digital oder in Papierform gestellt wird.

Im Rahmen der Anforderung sind besonders die Angaben zur Elterngeldbeantragenden (insbesondere die Krankenversicherungsnummer) sowie die Angaben zum Entbindungstag relevant. Die Elterngeldstelle hat der Krankenkasse zudem die notwendigen Rückadressierungsdaten für das elektronische Meldeverfahren zu übermitteln.

### 2.1.1 Zeitpunkt der Anforderung

Eine Anforderung der Angaben zum Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse der Elterngeldbeantragenden durch die Elterngeldstellen darf nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Anforderung der Informationen erst nach der Entbindung des Kindes vorzunehmen ist, für welches Elterngeld beantragt wird. Grund hierfür ist, dass die Krankenkassen erst durch den von den Versicherten einzureichenden Nachweis des Entbindungstages (i. d. R. Geburtsurkunde) den Zeitraum der Zahlung von Mutterschaftsgeld im Sinne des § 24i Abs. 3 SGB V sowie dessen Höhe ermitteln können. Die Elterngeldstelle hat daher die Daten nach § 203 Abs. 1 SGB V erst von der Krankenkasse anzufordern, wenn ihr die Daten über die Beurkundung der Geburt des Kindes, für welches Elterngeld beantragt wird, elektronisch durch das zuständige Standesamt übermittelt wurden oder ihr die Geburtsurkunde bzw. vergleichbare Nachweise (z. B. Abschrift aus dem Geburtenregister) durch die Elterngeldbeantragende vorgelegt wurde. Die Elterngeldstelle hat der Krankenkasse die Daten zum Entbindungstag zu übermitteln. Sinnvoll ist eine Anforderung der Angaben zum Mutterschaftsgeld durch die Elterngeldstellen erst ca. 3 Wochen nach dem Entbindungstag, da erfahrungsgemäß das Einreichen des Nachweises über die Entbindung durch die Versicherte bei der Krankenkasse sowie die Prüfung des Mutterschaftsgeldanspruchs durch die Krankenkasse diese Zeit in Anspruch nehmen.

Das Anfordern von Angaben zum Mutterschaftsgeld durch die Elterngeldstelle ist unzulässig, wenn die Elterngeldbeantragende

- angibt, nicht gesetzlich krankenversichert zu sein und/oder
- keine Einwilligung in die Datenübermittlung gegenüber der Elterngeldstelle erklärt hat.

In diesen Fällen hat die Elterngeldbeantragende der Elterngeldstelle die notwendigen Angaben zum Mutterschaftsgeld mitzuteilen und ggf. erforderliche Nachweise einzureichen.

Bei Mehrlingsgeburten ist durch die Elterngeldstelle grundsätzlich nur ein Datensatz zur Anforderung zu erstellen. Handelt es sich nachweislich um eine Mehrlingsgeburt (Vorlage mehrerer Geburtsurkunden oder vergleichbarer Nachweise), meldet die Elterngeldstelle „true“ im Feld [3.1.1.2 „Kennzeichen Mehrlingsgeburt“](#). Handelt es sich hingegen nicht um eine Mehrlingsgeburt, ist in dem Feld „false“ anzugeben. Sofern die Geburten der Mehrlinge an unterschiedlichen Tagen (z. B. an aufeinanderfolgenden Tagen) erfolgten, ist im Feld [3.1.1.1 „Entbindungstag“](#) nur das letzte nachgewiesene Entbindungsdatum zu melden. Eine Meldung aller Entbindungstage ist nicht erforderlich.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass Mehrlinge nicht am selben Tag oder an aufeinanderfolgenden Tagen geboren werden, sondern zwischen den Geburten mehrere Tage oder sogar Wochen liegen. Hierbei sind drei Szenarien möglich:

- Die Elterngeldstelle fragt die Angaben zum Mutterschaftsgeld bereits nach der Geburt des ersten Mehrlings/der ersten Mehrlinge mit dem entsprechenden Entbindungsdatum ab. Die Krankenkassen hat keine Kenntnis darüber, dass die Schwangerschaft noch mit einem weiteren Mehrling/weiteren Mehrlingen fortbesteht. Sie kann die Angaben zum Mutterschaftsgeld daher nur auf Basis des ihr nachgewiesenen Entbindungsdatums übermitteln. Erhält die Elterngeldstelle den Nachweis/die Nachweise über die Geburt des weiteren Mehrlings/der weiteren Mehrlinge vor der Krankenkasse, hat sie ihre ursprüngliche Anfrage zu stornieren und eine neue Datenanforderung mit der Angabe des letzten Entbindungstages im Feld [3.1.1.1 „Entbindungstag“](#) zu versenden. Die Krankenkasse storniert ebenfalls ihre ursprüngliche Rückmeldung und antwortet auf die neue Datenanforderung. Erhält jedoch die Krankenkasse zuerst den Nachweis/die Nachweise über die Geburt des weiteren Mehrlings/der weiteren Mehrlinge, hat sie ihre ursprüngliche Rückmeldung zu stornieren und auf Basis des neuen Entbindungstages der Elterngeldstelle die Daten zum Mutterschaftsgeld zu übermitteln. Dafür gibt sie im Feld [3.2.1.2 „Entbindungstag Krankenkasse“](#) das letzte nachgewiesene Entbindungsdatum an. Außerdem meldet sie im Feld [3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“](#) den Grund „5= Mehrlingsgeburt“. Eine Meldung aller Entbindungstage ist dadurch entbehrlich.
- Die Elterngeldstelle fragt die Angaben zum Mutterschaftsgeld bereits nach der Geburt des ersten Mehrlings/der ersten Mehrlinge mit dem entsprechenden Entbindungsdatum ab. Die Krankenkassen hat Kenntnis darüber, dass die Schwangerschaft noch mit einem weiteren Mehrling/weiteren Mehrlingen fortbesteht. Die Krankenkasse kann aufgrund des noch nicht bekannten Geburtstermins des weiteren Mehrlings/der weiteren Mehrlinge noch keine Angaben im Feld [3.2.1.4 „Mutterschaftsgeldzahlung bis“](#) vornehmen. Sie meldet daher den Grund „6 = Mehrlingsschwangerschaft, kein Ende der Mutterschaftsgeldzahlung bestimmbar“ im Feld [3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“](#). Je nachdem, ob die Elterngeldstelle oder die Krankenkasse den Nachweis/die Nachweise über die Geburt des weiteren Mehrlings/der weiteren Mehrlinge zuerst erhält, ist wie im ersten Spiegelbild dargestellt zu verfahren.
- Die Elterngeldstelle erstellt ihre Meldung erst nachdem ihr die Geburtsurkunden oder die vergleichbaren Nachweise aller Mehrlinge vorliegen. Im Feld [3.1.1.1 „Entbindungstag“](#) ist das letzte Entbindungsdatum zu melden. Zudem ist das Feld [3.1.1.2 „Kennzeichen Mehrlingsgeburt“](#) mit „true“ zu füllen, dadurch ist eine Angabe aller Entbindungstage nicht erforderlich. Die Krankenkasse antwortet entsprechend.

## 2.2 Rückmeldung der Krankenkasse auf eine Anfrage der Elterngeldstelle

Hat die Elterngeldstelle, wie im Abschnitt [2.1 „Datenanforderung durch die Elterngeldstelle bei der Krankenkasse“](#) beschrieben, die Angaben zum Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse

angefordert, prüft die Krankenkasse, ob sie für die Elterngeldbeantragende die zuständige Krankenkasse ist. Dafür hat sie die zur Versicherten übermittelten Daten (Felder „Krankenversicherungsnummer“ – s. Ziffer [3.1.1.3 „Krankenversicherungsnummer“](#) – und im Bedarfsfall auch „Vorname“<sup>1</sup>, „Familiennamen“<sup>3</sup> und „Geburtsdatum“<sup>3</sup> aus dem Anforderungsdatensatz der Elterngeldstelle) heranzuziehen. Sind die Angaben zur Krankenversicherungsnummer oder zum Vornamen, Familiennamen oder Geburtsdatum bei der Anforderung der Elterngeldstelle fehlerhaft, ist aber dennoch eine eindeutige Zuordnung der Meldung zu einer Versicherten der Krankenkasse möglich, erstellt die Krankenkasse ihre Rückmeldung und meldet dabei die korrekten Versichertendaten. Eine Stornierung der fehlerhaften Anforderung hat nicht zu erfolgen.

Die Krankenkasse übermittelt ihre Rückmeldung unverzüglich auf die Anforderung der Angaben zum Mutterschaftsgeld durch die Elterngeldstelle. Dabei sind die Ausführungen unter Abschnitt [2.2.2.4 „Wechsel der Krankenkasse“](#) zu beachten.

Sofern die Angaben durch die Elterngeldbeantragenden im Antrag auf Elterngeld (z. B. Mutterschaftsgeld wird bezogen) gegensätzlich zu den Angaben der Rückmeldung der Krankenkasse (z. B. Grund „3 = Kein Antrag auf Mutterschaftsgeld gestellt“ im Feld [3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“](#)) sind, hat die Elterngeldstelle zunächst mit der Elterngeldbeantragenden eine Klärung herbeizuführen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Angaben der Elterngeldbeantragenden korrekt sind, ist eine Klärung mit der Krankenkasse vorzunehmen.

Bei Mehrlingsgeburten sind die Hinweise des Abschnittes [2.1.1 „Zeitpunkt der Anforderung“](#) zu beachten.

## **2.2.1 Keine Zuständigkeit der Krankenkasse**

Geht der Krankenkasse die Datenanforderung der Elterngeldstelle zu und kann sie die übermittelten Daten zur Antragstellerin keiner Versicherten zuordnen oder stellt sie fest, dass keine Mitgliedschaft oder Versicherung besteht und bereits eine Information über den vollzogenen Krankenkassenwechsel oder die Beendigung wegen einer privaten Versicherung bzw. wegen Verzug ins Ausland vorliegt, hat sie die Elterngeldstelle entsprechend zu informieren (Grund „1 = Keine Mitgliedschaft“ im Feld [3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“](#)).

## **2.2.2 Zuständigkeit der Krankenkasse**

Liegt eine Zuständigkeit vor, prüft die Krankenkasse zunächst, ob die Frau familienversichert (nach § 10 SGB V) ist oder eine eigene Mitgliedschaft besteht.

---

<sup>1</sup> Dieses Feld ist hier nicht abgebildet.

Ist die Frau familienversichert, meldet die Krankenkasse – wie im Abschnitt [2.2.2.1 „Kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld“](#) dargestellt – den Grund „2 = Kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld“ im Feld [3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“](#).

Handelt es sich um ein Mitglied der Krankenkasse, hat die Kasse zu prüfen, ob ihr für die Versicherte ein Antrag auf Mutterschaftsgeld sowie ein Nachweis über den Entbindungstag vorliegt. Dabei prüft sie auch, ob der von der Elterngeldstelle gemeldete Entbindungstag mit dem im Bestand vorliegenden Entbindungstag bei der Krankenkasse übereinstimmt. Weiterhin prüft sie, ob das Mutterschaftsgeld nach der Geburt bewilligt wurde, d. h. der Bescheid über die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach der Geburt des Kindes/der Kinder erstellt wurde. Ist das der Fall, meldet die Krankenkasse der Elterngeldstelle unverzüglich die Informationen zum Zeitraum und zur Höhe des Mutterschaftsgeldes.

Daneben sind folgende Fallgestaltungen möglich:

#### **2.2.2.1 Kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld**

Es ist möglich, dass die Elterngeldbeantragende gegenüber der Elterngeldstelle angibt, einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld gegenüber ihrer Krankenkasse zu haben, dies jedoch nicht der Fall ist. Die Krankenkasse meldet an die Elterngeldstelle Grund „2 = Kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld“ im Feld [3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“](#), sofern die Elterngeldbeantragende bei der Krankenkasse

- familienversichert (nach § 10 SGB V) ist und sie deshalb keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld gegenüber der Krankenkasse hat oder
- Mitglied ist und ihr Antrag auf Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse abgelehnt wurde (z. B. freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch).

Sofern für das elterngeldbeantragende Mitglied der Krankenkasse ohne Anspruch auf Mutterschaftsgeld noch kein Antrag im System der Krankenkasse hinterlegt ist, meldet die Krankenkasse den Grund „3 = Kein Antrag auf Mutterschaftsgeld gestellt“ im Feld [3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“](#) (s. Abschnitt [2.2.2.2 „Kein Antrag auf Mutterschaftsgeld gestellt“](#)).

#### **2.2.2.2 Kein Antrag auf Mutterschaftsgeld gestellt**

Stellt die Krankenkasse im Rahmen ihrer Prüfung fest, dass ihr für ihr Mitglied kein passender Antrag auf Mutterschaftsgeld vorliegt, hat sie die Elterngeldstelle darüber zu informieren (Grund „3 = Kein Antrag auf Mutterschaftsgeld gestellt“ im Feld [3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“](#)). Die Meldung erfolgt unabhängig davon, ob die Mitgliedschaft grundsätzlich einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld umfasst oder nicht. Sofern eine Anforderung der Angaben zum Mutterschaftsgeld für eine Familienversicherte erfolgt, hat die Krankenkasse Grund „2 = Kein

Anspruch auf Mutterschaftsgeld“ im Feld 3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“ zu melden (s. Abschnitt 2.2.2.1 „Kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld“).

### **2.2.2.3 Fehlende Daten oder Unterlagen**

Liegt der Krankenkasse für ihr Mitglied bereits ein Antrag auf Mutterschaftsgeld (z. B. über das Muster 3 „Zeugnis über den mutmaßlichen Tag der Entbindung“) vor, kann die Krankenkasse jedoch zum Zeitpunkt der Datenanforderung durch die Elterngeldstelle keine Angaben zum Anspruch auf Mutterschaftsgeld machen (z. B. weil die Geburtsurkunde noch nicht vorliegt oder die Bearbeitung noch nicht abgeschlossen ist), hat sie die Elterngeldstelle darüber in Kenntnis zu setzen (Grund „4 = Noch keine Angabe möglich“ im Feld 3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“).

Die Elterngeldstelle, die eine Rückmeldung mit dem Grund „4 = Noch keine Angabe möglich“ im Feld 3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“ erhält, hat frühestens 14 Kalendertage nach Eingang der Rückmeldung der Krankenkasse eine neue Datenanforderung zu versenden. Abweichend hiervon kann die Elterngeldstelle bereits vor Ablauf dieser Frist erneut die Daten zum Mutterschaftsgeld bei der zuständigen Krankenkasse anfordern, wenn der Elterngeldstelle Hinweise vorliegen, dass die Elterngeldbeantragende die Geburtsurkunde oder vergleichbare Nachweise bei der Krankenkasse eingereicht hat.

### **2.2.2.4 Wechsel der Krankenkasse**

Sofern die Versicherte während des Zeitraums der Schutzfristen die Krankenkasse wechselt, meldet die jeweils zuständige Krankenkasse jeweils nur für den Zeitraum der Mitgliedschaft bzw. Versicherung in dieser Krankenkasse. Die Elterngeldstelle versendet in diesen Fällen an die jeweils zuständigen Krankenkassen eine Datenanforderung.

## **2.3 Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Datensätze**

Der jeweilige Datensatz (Anforderung der Angaben zum Mutterschaftsgeld durch die Elterngeldstelle oder Rückmeldungen der Angaben zum Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse) ist grundsätzlich zu stornieren, wenn er nicht abzugeben war, bei einem unzuständigen Leistungsträger erstattet wurde oder die meldende Stelle feststellt, dass der Datensatz inhaltlich unzutreffende Angaben enthielt. Die Stornierung hat unverzüglich zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu welchem der Datensatz als fehlerhaft erkannt wird.

Bei einer Stornierung wegen unzutreffender Angaben, ist der Datensatz zu korrigieren. Dies erfolgt durch Stornierung des fehlerhaften Datensatzes und Abgabe eines neuen Datensatzes mit den richtigen Angaben. Für die Stornierung ist der Datensatz mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element „STORNOKENNZEICHEN“ mit dem Kennzeichen „Stornierung der bereits abgegebenen Meldung = true“ in der aktuellen Version zu übermitteln. Da die Stornierung und die

Neumeldung separate Datensätze sind, kann eine zeitliche Verzögerung zwischen dem Eingang der Stornierung und der Neumeldung auftreten.

Das Element „DATENSATZID.URSPRUNGSMELDUNG“ ist bei Stornierungen stets zu füllen. Im Datensatz „:mutterschaftsgeldmeldung.rueckmeldung.0502“ sind die Elemente „ERSTELLUNGSZEITPUNKT“ und „NACHRICHTENUUID“ zu aktualisieren. Erfolgt die Stornierung, weil die Anforderung durch die Elterngeldstelle unzutreffende Angaben enthielt, ist eine neue Anforderung an die zuständige Krankenkasse mit den zutreffenden Angaben zu übermitteln. Hat die Krankenkasse bereits auf den Anforderungsdatsatz der Elterngeldstelle geantwortet, ist der Datensatz der Rückmeldung ebenfalls zu stornieren und auf den neuen Datenanforderungssatz zu antworten.

Es ist nicht zulässig, einen bereits abgegebenen Datensatz ohne vorherige Stornierung nochmals zu melden.

Eine fehlerhafte Meldung der Krankenkasse liegt auch dann vor, wenn sie auf einen Anforderungsdatsatz der Elterngeldstelle wie im Abschnitt [2.2.2.1 „Kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld“](#) beschrieben eine Rückmeldung abgesetzt hat und sich später ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld ergibt (z. B. da rückwirkend eine DEÜV-Anmeldung für ein Beschäftigungsverhältnis eingeht).

Dies gilt gleichermaßen, wenn die Krankenkasse auf eine Anforderung wie im Abschnitt [2.2.2.2 „Kein Antrag auf Mutterschaftsgeld gestellt“](#) dargestellt, geantwortet hat, da ihr zu diesem Zeitpunkt kein Antrag auf Mutterschaftsgeld von der Elterngeldbeantragenden vorlag und ihr danach ein Antrag auf Mutterschaftsgeld von der Versicherten zugeht. Sie hat dann ihre ursprüngliche Meldung zu stornieren und die Angaben zum Mutterschaftsgeld zu übermitteln.

Eine Stornierung und ggf. Neumeldung von fehlerhaften Meldungen ist nicht vorzunehmen, wenn

- die Anfragen der Elterngeldstelle an eine falsche Krankenkasse abgesetzt wurde und diese Krankenkasse bereits mit Grund „1 = Keine Mitgliedschaft“ im Feld [3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“](#) im Datensatz der Rückmeldung der Krankenkasse geantwortet hat. Hier hat die Elterngeldstelle lediglich ihre Anfrage nochmal an die korrekte Krankenkasse abzusetzen.
- die Anfrage der Elterngeldstelle mit einer fehlerhaften Krankenversicherungsnummer oder einem fehlerhaften Familiennamen, Vornamen oder Geburtsdatum übermittelt wurde, sofern die Krankenkasse mit den übrigen Versichertendaten eine eindeutige Zuordnung der Meldung vornehmen kann. Die Krankenkasse meldet die korrekten Daten zurück (s. Abschnitt [2.2 „Rückmeldung der Krankenkasse auf eine Anfrage der Elterngeldstelle“](#)).

- sich bei den Elterngeldstellen oder den Krankenkassen die Daten zum Ansprechpartner ändern sollten.
- die Elterngeldstelle mit einem abweichenden Entbindungsdatum anfragt als der Krankenkasse nachgewiesen wird. Die Krankenkasse meldet der Elterngeldstelle über das Feld [3.2.1.2 „Entbindungstag Krankenkasse“](#) das ihr vorliegende Entbindungsdatum, auf welches die Angaben zum Mutterschaftsgeld beruhen.
- die Elterngeldstelle bei Mehrlingsgeburten am selben Tag oder an aufeinanderfolgenden Tagen „false“ im Feld [3.1.1.2 „Kennzeichen Mehrlingsgeburt“](#) meldet und die Angaben zum Mutterschaftsgeld anfordert, die Krankenkasse bei ihrer Rückmeldung im Feld [3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“](#) den Grund „5 = Mehrlingsgeburt“ meldet, da ihr bereits alle Nachweise über die Mehrlingsgeburt vorliegen.
- die Elterngeldstelle bei zeitlich auseinanderliegenden Mehrlingsgeburten „false“ im Feld [3.1.1.2 „Kennzeichen Mehrlingsgeburt“](#) meldet und die Angaben zum Mutterschaftsgeld anfordert, die Krankenkasse auf Basis des gemeldeten Entbindungstages eine Rückmeldung gibt und danach der Krankenkasse zuerst die Geburtsurkunde oder vergleichbare Nachweise des weiteren Mehrlings/der weiteren Mehrlinge eingereicht wird. Nur die Krankenkasse hat ihre ursprüngliche Rückmeldung zu stornieren und auf Basis des neuen (letzten) Entbindungstages eine korrekte Meldung der Angaben zum Mutterschaftsgeld abzugeben, u.a. hat die Krankenkasse dann den Grund „5 = Mehrlingsgeburt“ im Feld [3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“](#) zu melden.

Eine fehlerhafte Meldung liegt nicht vor, wenn die Krankenkasse auf die Anforderung der Elterngeldstelle mit dem Grund „4 = Noch keine Angabe möglich“ im Feld [3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“](#) antwortet. In diesen Fällen ist wie im Abschnitt [2.2.2.3 „Fehlende Daten oder Unterlagen“](#) beschrieben vorzugehen.

## 2.4 Angaben in der Datenfeldgruppe „ANSPRECHPARTNER“

Die Datenfeldgruppe „ANSPRECHPARTNER.ELTERNGELDSTELLE“ und „ANSPRECHPARTNER.KRANKENKASSE“ muss nicht gefüllt werden. Es liegt allerdings im gegenseitigen Interesse der am Meldeverfahren Beteiligten, dass bei notwendigen Rückfragen eine zur Auskunft befähigte Person schnell gefunden werden kann.

Deshalb soll die Datenfeldgruppe immer dann gefüllt werden, sofern dies möglich ist. Regelmäßig ist dies der Fall, wenn für den fraglichen Sachverhalt eine zur Bearbeitung eingeteilte Person oder Stelle innerhalb der Organisation existiert. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Meldung in einer automatisierten, sogenannten Dunkelverarbeitung erfolgt ist, bei Rückfragen aber eine

bestimmte Person oder ein bestimmter Bereich zuständig ist und die entsprechenden Daten automatisiert gefüllt werden können.

Kann für eine Rückfrage keine Person, sehr wohl aber ein Bereich beispielsweise über ein Gruppenpostfach spezifiziert werden, ist dies entsprechend kenntlich zu machen.

Ändert sich nach einer Meldung die Angaben zum Ansprechpartner ist keine Stornierung der Meldung vorzunehmen (s. Abschnitt [2.3 „Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Datensätze“](#)).

### 3. Fachlicher Inhalt der Datensätze

Nachfolgend wird beschrieben, welche Inhalte in den Feldern der im Abschnitt 2 „Verfahren der Übermittlung der Daten zum Mutterschaftsgeld“ genannten Datensätze von den Elterngeldstellen bzw. den Krankenkassen erwartet werden. Dabei werden identische Felder, die bereits zum Datensatz „:mutterschaftsgeldmeldung.anforderung.0501“ beschrieben werden, nicht gesondert in den Erläuterungen zu dem Datensatz „:mutterschaftsgeldmeldung.rueckmeldung.0502“ aufgeführt, außer es sind hier andere Erläuterungen erforderlich. Felder, die zur Stornierung der Datensätze dienen werden nicht näher beschrieben.

Die Datenübermittlung erfolgt unter Verwendung von XML-Strukturen, welche eine abweichende Beschreibung von Elementnamen ermöglichen. Daher ist die Elementbeschreibung im XML-Schema bei der Umsetzung zwingend zu beachten.

Bei der nachfolgenden Abbildung der einzelnen Felder wurde darauf verzichtet, die Überschrift der einzelnen Spalten zu wiederholen, diese entsprechen der Darstellung im Datensatz (dritte bis siebente Spalten von links nach rechts: 1. „Name“, 2. „Inhalt/Erläuterung“, 3. „Art“, 4. „Typ“, 5. „Länge“).

Die Zeichendarstellung in den Spalten „Art“ und „Typ“ haben folgende Bedeutung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;  
„Grundstellung“ = Leerzeichen;

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; dabei werden Betragsfelder ohne Komma dargestellt;  
„Grundstellung“ = Null

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

#### 3.1 Datensatz Anforderung der Angaben zum Mutterschaftsgeld durch die Elterngeldstellen

##### 3.1.1 Angaben zur Antragstellerin

###### 3.1.1.1 Entbindungstag

ENTBIN- DUNGSTAG	Angabe des Entbindungstages  jjjj-mm-tt	M	an	010
---------------------	---	---	----	-----

Es ist der Tag der Geburt des Kindes (Entbindungstag) laut der Geburtsurkunde oder anderer vergleichbarer Nachweise anzugeben, die der Elterngeldstelle vorliegt und auf den sich die Anfrage der Elterngeldstelle bezieht. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Daten, die der Elterngeldstelle vorliegen, mit denen der Krankenkasse übereinstimmen. Zugleich dient die Angabe der Verifizierung.

Handelt es sich nachweislich um eine Mehrlingsgeburt, bei der die Mehrlinge an unterschiedlichen Tagen geboren wurden, hat die Elterngeldstelle den letzten Entbindungstag laut vorliegender Geburtsurkunden oder vergleichbarer Nachweise anzugeben. Die Besonderheiten bei zeitlich auseinanderliegenden Mehrlingsgeburten sind im Abschnitt [2.1.1 „Zeitpunkt der Anforderung“](#) dargestellt.

### 3.1.1.2 Kennzeichen Mehrlingsgeburt

KENNZEICHEN- MEHRLINGSGE- BURT	Aussage, ob eine Mehrlingsgeburt gegenüber der Elterngeldstelle nachgewiesen wurde.  Ja = true Nein = false	M	an	005
--------------------------------------	--	---	----	-----

Liegen der Elterngeldstelle mehrere Geburtsurkunden oder vergleichbare Nachweise vor, aus denen sich ergibt, dass es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt, hat sie das Feld mit „true“ zu füllen. Die Angabe der Elterngeldbeantragenden im Rahmen des Antrags auf Elterngeld reicht nicht aus, um hier ein „true“ zu melden. Liegen der Elterngeldstelle keine Nachweise vor, ist im Feld „false“ anzugeben.

### 3.1.1.3 Krankenversicherturnummer

KRANKENVERSI- CHERTENNUM- MER	Die Krankenversicherturnummer gem. § 290 SGB V, die den Versicherten bei einer Krankenkasse identifiziert.	M	an	010
-------------------------------------	--	---	----	-----

Im Antrag auf Elterngeld ist obligatorisch die zehnstellige Krankenversicherturnummer (KVNR) gemäß § 290 SGB V von der Elterngeldbeantragenden abzufragen und hier anzugeben. Die Krankenkassen benötigen die KVNR, um den Anforderungsdatensatz der entsprechenden Versicherten zuordnen zu können. Ist eine Zuordnung der Meldung auf Grundlage der zehnstelligen KVNR nicht möglich (z.B. fehlerhafte Angabe), haben die Krankenkassen alle weiteren übermittelten personenbezogenen Daten (Felder „Vorname“<sup>3</sup>, „Familiename“<sup>3</sup> und „Geburtsdatum“<sup>3</sup>) für eine mögliche Zuordnung heranzuziehen.

### 3.1.1.4 Einwilligung

EINWILLIGUNG	Einwilligung in die elektronische Datenübermittlung liegt vor:  Ja = true	M	an	004
--------------	---	---	----	-----

Die Elterngeldstelle darf die Angaben zum Mutterschaftsgeld nach § 203 Abs. 1 SGB V nur anfordern, sofern die Elterngeldbeantragende in die elektronische Datenübermittlung zwischen Elterngeldstelle und Krankenkasse eingewilligt hat. Die vorliegende Einwilligung hat die Elterngeldstelle gegenüber der Krankenkasse zu bestätigen, in dem in diesem Feld „true“ gemeldet wird. Willigt die Elterngeldbeantragende nicht in die Datenübermittlung ein, darf die Elterngeldstelle nicht den Anforderungsdatensatz an die Krankenkasse senden.

## 3.2 Datensatz Rückmeldung der Angaben zum Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse

### 3.2.1 Angaben Entbindung

#### 3.2.1.1 Kennzeichen Mutterschaftsgeld

MUTTER-SCHAFTSGELD-ZAHLUNGSKENNUNG	Kennzeichen zum Mutterschaftsgeld  1 = Keine Mitgliedschaft 2 = Kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld 3 = Kein Antrag auf Mutterschaftsgeld gestellt 4 = Noch keine Angabe möglich 5 = Mehrlingsgeburt 6 = Mehrlingsschwangerschaft, kein Ende der Mutterschaftsgeldzahlung bestimmbar	m	an	001
------------------------------------	---	---	----	-----

Grund „1“, „2“, „3“ oder „4“ ist nur zu melden, wenn in den Feldern [3.2.1.3 „Mutterschaftsgeldzahlung ab“](#), [3.2.1.4 „Mutterschaftsgeldzahlung bis“](#) und [3.2.1.5 „Höhe Mutterschaftsgeld“](#) keine Angaben gemacht werden können.

Grund „1 = Keine Mitgliedschaft“ ist zu melden, wenn die Krankenkasse die Angaben zur Antragstellerin laut Anforderungsdatensatz der Elterngeldstelle keiner Versicherten zuordnen kann oder sie feststellt, dass keine Mitgliedschaft oder Versicherung besteht und bereits eine Information über den vollzogenen Krankenkassenwechsel oder die Beendigung wegen einer privaten Versicherung bzw. wegen Verzug ins Ausland vorliegt.

Grund „2 = Kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld“ ist anzugeben, wenn die Elterngeldbeantragende bei der Krankenkasse familienversichert ist und deshalb kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht oder sie Mitglied ist und ihr Antrag (z. B. über das Muster 3 „Zeugnis über den mutmaßlichen Tag der Entbindung“) auf Mutterschaftsgeld abgelehnt wurde.

Grund „3 = Kein Antrag auf Mutterschaftsgeld gestellt“ ist anzugeben, wenn zum Zeitpunkt der Datenanforderung durch die Elterngeldstelle für Mitglieder bei der Krankenkasse noch kein passender Antrag auf Mutterschaftsgeld gestellt wurde.

Grund „4 = Noch keine Angabe möglich“ ist zu erfassen, wenn der Krankenkasse bereits ein Antrag auf Mutterschaftsgeld (z. B. über das Muster 3 „Zeugnis über den mutmaßlichen Tag der Entbindung“) vorliegt, aber zum Zeitpunkt der Datenanforderung durch die Elterngeldstelle noch nicht alle erforderlichen Angaben (z. B. fehlende Geburtsurkunde oder Entgeltaten nach § 107 SGB IV vom Arbeitgeber) vorliegen, um abschließend den Anspruch auf Mutterschaftsgeld zu prüfen. In diesen Fällen ist wie im Abschnitt [2.2.2.3 „Fehlende Daten oder Unterlagen“](#) beschrieben vorzugehen.

Grund „5 = Mehrlingsgeburt“ ist anzugeben, wenn der Krankenkasse Nachweise vorliegen, aus denen sich ergibt, dass es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt. Die Angabe ist auch vorzunehmen, wenn die Elterngeldstelle in ihren Anforderungsdatensatz im Feld [3.1.1.2 „Kennzeichen Mehrlingsgeburt“](#) nicht „true“, sondern „false“ gemeldet hat. Wird hier Grund „5“ gemeldet, sind Angaben in den Feldern [3.2.1.3 „Mutterschaftsgeldzahlung ab“](#), [3.2.1.4 „Mutterschaftsgeldzahlung bis“](#) und [3.2.1.5 „Höhe Mutterschaftsgeld“](#) erforderlich.

Grund „6 = Mehrlingsschwangerschaft, kein Ende der Mutterschaftsgeldzahlung bestimmbar“ ist zu melden, wenn die Elterngeldstelle die Mutterschaftsgeldaten bereits nach der Geburt des ersten Mehrlings/der ersten Mehrlinge abfragt und die Krankenkasse Kenntnis darüber hat, dass ein Mehrling/weitere Mehrlinge noch nicht geboren wurde(n). Die Krankenkasse macht Angaben zu den Feldern [3.2.1.3 „Mutterschaftsgeldzahlung ab“](#) und [3.2.1.5 „Höhe Mutterschaftsgeld“](#). Sie kann aufgrund des noch nicht bekannten Geburtstermins des weiteren Mehrlings/der weiteren Mehrlinge noch keine Angaben im Feld [3.2.1.4 „Mutterschaftsgeldzahlung bis“](#) vornehmen. Es sind die Hinweise des Abschnittes [2.1.1 „Zeitpunkt der Anforderung“](#) zu beachten.

### 3.2.1.2 Entbindungstag Krankenkasse

ENTBIN- DUNGSTAG_KRAN- KENKASSE	Angabe des Entbindungstages laut Nachweis, der der Krankenkasse vorliegt, sofern dieser vom gemeldeten Entbindungstag der Elterngeldstelle abweicht. Bei einer Mehrlingsgeburt, die an unterschiedlichen Tagen erfolgte, ist das Datum der letzten nachgewiesenen Entbindung anzugeben.  jhjj-mm-tt	m	an	010
---------------------------------------	---	---	----	-----

Liegt der Krankenkasse eine Geburtsurkunde oder ein vergleichbarer Nachweis mit einem abweichenden Geburtsdatum zum Feld [3.1.1.1 „Entbindungstag“](#) vor, ist hier der Entbindungstag laut der Geburtsurkunde oder des vergleichbaren Nachweises anzugeben, welche(r) der Krankenkasse

vorliegt. Dadurch erhält die Elterngeldstelle die Möglichkeit, dass ihr vorliegende Entbindungsdatum zu prüfen. Stellt die Elterngeldstelle fest, dass das ihr vorliegende Entbindungsdatum fehlerhaft war, ist eine Stornierung der Anfrage der Elterngeldstelle nicht erforderlich. Näheres hierzu s. Abschnitt [2.3 „Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Datensätze“](#).

Werden der Krankenkasse bei einer zeitlich auseinanderliegenden Mehrlingsgeburt mehrere Entbindungstage nachgewiesen, ist hier ausschließlich der letzte Entbindungstag anzugeben, sofern die Elterngeldstelle nicht mit diesem Entbindungsdatum im Feld [3.1.1.1 „Entbindungstag“](#) die Mutterschaftsgelddaten angefordert hat. Eine Meldung aller Entbindungstage ist nicht erforderlich.

### 3.2.1.3 Mutterschaftsgeldzahlung ab

MUTTER- SCHAFTS_ GELDZAH- LUNG_AB	Beginn der Mutterschaftsgeldzahlung von der Krankenkasse.  jhjj-mm-tt	M	an	010
--	---	---	----	-----

Hier ist das Datum anzugeben, ab dem ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld für die Versicherte bei der Krankenkasse besteht. Sofern das Mutterschaftsgeld vollständig ruht, ist das Datum anzugeben, ab welchem grundsätzlich der Anspruch auf Mutterschaftsgeld (bei dieser Krankenkasse) begonnen hat. Eine Ausnahme hiervon liegt vor, wenn die Schwangere während der Schutzfrist vor der Geburt freiwillig weiterarbeitet und das Mutterschaftsgeld daher vollständig ruht. In diesem Fall ist hier der Tag nach Beendigung der Weiterarbeit anzugeben, da sich das Ruhen bei freiwilliger Weiterarbeit auf den Bemessungszeitraum des Elterngeldes auswirkt.

Sofern sich die Höhe des kalendertäglichen Mutterschaftsgeldes während des Zahlungszeitraums der Krankenkasse ändert (z. B. durch eine tarifvertragliche Entgelterhöhung oder die Umstellung der Zahlung eines Mutterschaftsgeldes in Höhe Nettoarbeitsentgelt auf ein Mutterschaftsgeld in Höhe Krankengeld), sind die Felder [3.2.1.3 „Mutterschaftsgeldzahlung ab“](#), [3.2.1.4 „Mutterschaftsgeldzahlung bis“](#) und [3.2.1.5 „Höhe Mutterschaftsgeld“](#) mehrfach zu melden. In diesen Fällen ist somit neben dem ursprünglichen Beginn der Mutterschaftsgeldzahlung durch die Krankenkasse ebenso der erste Tag der Änderung der Mutterschaftsgeldhöhe zu melden.

### 3.2.1.4 Mutterschaftsgeldzahlung bis

MUTTER- SCHAFTS_ GELDZAH- LUNG_BIS	Ende der Mutterschaftsgeldzahlung von der Krankenkasse.  jhjj-mm-tt	m	an	010
---	---	---	----	-----

Hier ist das Datum anzugeben, bis zu dem der Anspruch auf Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse besteht.

Kommt es zu Änderungen der Höhe des bewilligen kalendertäglichen Mutterschaftsgeldes während des Zahlungszeitraums der Krankenkasse, ist wie im Feld [3.2.1.3 „Mutterschaftsgeldzahlung ab“](#) dargestellt, eine mehrfache Meldung des Bis-Datums erforderlich, sodass neben dem eigentlichen Ende der Mutterschaftsgeldzahlung durch die Krankenkasse ebenso der letzte Tag zu melden ist, bevor sich die Höhe des Mutterschaftsgeldes ändert.

Ändert sich nach der Rückmeldung der Krankenkasse das Ende der Mutterschaftsgeldzahlung der Krankenkasse, z. B. da während der ersten 8 Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ärztlich festgestellt und die Verlängerung der Schutzfrist (von 8 auf 12 Wochen nach der Entbindung) beantragt wurde, ist eine Stornierung der ursprünglichen Meldung vorzunehmen und eine Meldung mit dem neuen End-Datum abzusetzen (s. Abschnitt [2.3 „Stornierung oder Korrektur fehlerhaft übermittelter Datensätze“](#)).

Fragt die Elterngeldstelle die Mutterschaftsgelddaten ab und die Krankenkasse hat Kenntnis darüber, dass die Schwangerschaft noch mit einem weiteren Mehrling/weiteren Mehrlingen fortbesteht, ist dieses Feld nicht zu füllen, da aufgrund des noch nicht bekannten Geburtstermins des weiteren Mehrlings/der weiteren Mehrlinge noch keine Angaben möglich ist. Im Feld [3.2.1.1 „Kennzeichen Mutterschaftsgeld“](#) ist dann der Grund „6 = Mehrlingsschwangerschaft, kein Ende der Mutterschaftsgeldzahlung bestimmbar“ zu melden.

### 3.2.1.5 Höhe Mutterschaftsgeld

MUTTER-SCHAFTSGELD-ZAHLUNG-HOEHE	Höhe des grundsätzlich zustehenden kalendertäglichen Anspruchs auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse ohne Berücksichtigung von Ruhens- und Kürzungstatbeständen. Der Betrag ist mit 2 Nachkommastellen anzugeben.	m	an	006
----------------------------------	--	---	----	-----

Es ist die Höhe des kalendertäglichen Mutterschaftsgeldes für den Zeitraum gemäß [3.2.1.3 „Mutterschaftsgeldzahlung ab“](#) bis [3.2.1.4 „Mutterschaftsgeldzahlung bis“](#) anzugeben, auf das die Versicherte grundsätzlich einen Anspruch hat. Auf den tatsächlichen Zahlbetrag des Mutterschaftsgeldes kommt es nicht an. D.h., ein Ruhen oder etwaige Kürzungen des Mutterschaftsgeldes, z. B. wegen (teilweiser) Weiterzahlungen des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder wegen Verrechnung, Aufrechnung oder Pfändung (§§ 51–54 SGB I), sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt gleichermaßen, bei Kürzungen des Mutterschaftsgeldes auf Grund von Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. SGB X.

Sofern sich die Höhe des kalendertäglichen Mutterschaftsgeldes während des Zahlungszeitraums der Krankenkasse ändert, ist wie im Feld [3.2.1.3 „Mutterschaftsgeldzahlung ab“](#) dargestellt, auch eine mehrfache Angabe der Mutterschaftsgeldhöhe erforderlich.